



POLITISCHE GEMEINDE WALDKIRCH

Friedhofreglement

In Kraft seit 16. Dezember 2008

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Waldkirch

erlässt gestützt auf

Art. 18 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964¹, die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 3. Januar 1967² sowie Art. 5 und Art. 136 Bst. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979³

folgendes

FRIEDHOFREGLEMENT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundsatz / Zuständigkeit

Das Bestattungswesen ist Sache der Politischen Gemeinde.

Die Friedhöfe und die Bestattungen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Friedhöfe Waldkirch und Bernhardzell.

Art. 3 Schutz der Friedhöfe

Die Friedhofanlagen und die Grabstätten unterstehen dem öffentlichen Schutz. Sie dürfen nur der Würde und der Bestimmung des Ortes entsprechend aufgesucht werden. Ruhestörung und unschickliches Benehmen sind untersagt.

¹ sGS 458.1 (FBG)

² sGS 458.11 (VVzFBG)

³ sGS 151.2 (GG)

Soweit in diesem Reglement die männliche Schreibform verwendet wird, gilt sie auch für weibliche Personen.

Art. 4 **Anlagen / Eigentum und Unterhalt**

Die Politische Gemeinde Waldkirch führt und unterhält die Friedhöfe in Waldkirch und in Bernhardzell.

Der Friedhof Waldkirch liegt auf dem Grundstück Nr. 42, welches im Eigentum der Katholischen Kirchgemeinde Waldkirch steht.

Der Friedhof Bernhardzell liegt auf dem Grundstück Nr. 1804, welches Eigentum der Politischen Gemeinde Waldkirch ist.

Ebenfalls Eigentum der Politischen Gemeinde sind die auf dem jeweiligen Friedhofareal stehenden Friedhofgebäude, die Urnenwandanlagen sowie der künstlerische Schmuck des Gemeinschaftsgrabes.

II. **ORGANISATION und PERSONELLES**

Art. 5 **Gemeinderat**

Der Gemeinderat

- wählt die Mitglieder der Friedhofkommission
- bezeichnet die Funktionäre des Bestattungswesens
- bestimmt die Gebühren und Entschädigungsansätze zu diesem Reglement.

Art. 6 **Friedhofkommission**

Die Friedhofkommission setzt sich zusammen aus Vertretern der Politischen Gemeinde, der Bestattungsfunktionäre und der beiden katholischen Kirchgemeinden Waldkirch und Bernhardzell. Sie berät insbesondere die Angelegenheiten betreffend die Anlage oder Umgestaltung der Friedhöfe und stellt Antrag an den Gemeinderat.

Art. 7 **Funktionäre**

Funktionäre des Bestattungswesens sind der Leiter des Bestattungsamtes, der Bauamtsvorarbeiter (Totengräber und Friedhofwart) und weiteres Bestattungspersonal, der Bestattungsunternehmer, der Grabkreuzlieferant und der Friedhofgärtner. Sie erfüllen ihren Auftrag unter Beachtung dieses Reglementes gemäss Pflichtenheft, Vertrag oder Vereinbarung.

Art. 8 **Grabregister**

Der Totengräber führt ein Verzeichnis mit fortlaufenden Nummern über die Gräber und die darin Bestatteten (Art. 28 Abs. 2 VVzFBG).

III. BESTATTUNGEN

Art. 9 Bestattungsort

Die Verstorbenen werden in der Regel am Ort ihres letzten Wohnsitzes bestattet. Einwohner, welche in Gemeindegebieten niedergelassen waren, die anderen Kirchgemeinden angehören, können auf den entsprechenden Friedhöfen beigesetzt werden.

Art. 10 Bestattungskosten

Die Politische Gemeinde Waldkirch trägt für ihre Einwohner folgende Kosten:

- a) die ärztliche Leichenschau (Todesbescheinigung)
- b) die amtliche Bekanntmachung des Todesfalles
- c) den Sarg (ohne besondere Ausstattung)
- d) das Einsargen
- e) das Überführen des Leichnams vom Sterbeort zum Friedhofgebäude in der Gemeinde Waldkirch
- f) die Benützung des Aufbahrungsraumes
- g) den Bestattungsplatz, das Öffnen und Schliessen des Grabes
- h) das Überführen des Leichnams zum Krematorium St. Gallen, die Feuerbestattung inklusive Urne, die Rückführung der Aschenurne und die Urnenbeisetzung
- i) das Grabkreuz mit Namensbezeichnung
- k) das Grabgeläute
- l) die Arbeiten des Bestattungsamtes.

Werden Einwohner auf eigenen Wunsch auswärts bestattet, erstattet die Gemeinde die entstandenen Kosten bis zur Höhe des Aufwandes, welcher bei der Beisetzung in Waldkirch oder Bernhardzell entstanden wäre. Für den nicht beanspruchten Bestattungsplatz wird keine Vergütung geleistet.

Art. 11 Auswärtige Verstorbene

Die Bestattung Verstorbener ohne Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Waldkirch kann vom Bestattungsamt im Einvernehmen mit dem Gemeindepräsidenten bewilligt werden, wenn es die Verhältnisse rechtfertigen. Die Grabtaxe sowie sämtliche Kosten der Bestattung werden den Angehörigen gemäss Tarif in Rechnung gestellt. Vorbehalten bleiben Art. 6 Abs. 2 Satz 2 und Art. 9 Abs. 1 FBG.

Art. 12 Organisation

Die Organisation der Bestattungen obliegt dem Bestattungsamt. Es führt ein Register über die Todesfälle und die Bestattungen in der Gemeinde (Art. 29 VVzFBG).

Art. 13 Überführung / Aufbahrung

Die verstorbenen Einwohner von Waldkirch und Bernhardzell werden grundsätzlich im jeweiligen Friedhofgebäude aufgebahrt. Die Ueberführung vom Sterbeort zum Friedhofgebäude erfolgt in der Regel sofort. Ausnahmen richten sich nach Art. 13 VVzFBG.

Art. 14 Religiöse Bestattungen

Für eine religiöse Bestattung verständigen sich die Angehörigen mit dem Bestattungsamt und dem zuständigen Pfarramt.

Die Benützung der katholischen Kirchen von Waldkirch oder Bernhardzell durch andere Glaubensgemeinschaften ist nur nach Absprache mit dem betreffenden Pfarramt möglich.

Art. 15 Weltliche Bestattungen

Für eine Bestattung ohne religiösen Beistand trifft das Bestattungsamt die Anordnungen. Ein Mitarbeiter ist während der Bestattungsfeier anwesend.

Art. 16 Bestattungsarten

Bestattungen sind in der Regel öffentlich.

Wird eine Bestattung im engsten Familienkreis gewünscht, kann eine stille Bestattung angeordnet werden.

Art. 17 Bestattungszeiten

Die Bestattungszeit wird in Absprache zwischen dem Bestattungsamt, dem zuständigen Pfarramt und den Angehörigen festgelegt.

An Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen sowie an Samstagnachmittagen wird nicht bestattet; an Samstagvormittagen nur in Ausnahmefällen.

Art. 18 Feuerbestattungen

Für Feuerbestattungen gelten die Vorschriften der Stiftung Krematorium St. Gallen des St. Galler Feuerbestattungsvereins.

Art. 19 Grabgeläute

Der Kirchenmesmer sorgt für das übliche Grabgeläute, sofern Angehörige nicht ausdrücklich darauf verzichten möchten. Bei weltlichen Bestattungen obliegt die Organisation dem Bestattungsamt.

IV. GRABSTÄTTEN

Art. 20 Grabarten

Auf den Friedhöfen Waldkirch und Bernhardzell stehen folgende Gräberarten zur Verfügung:

- a) Erdbestattungs-Reihengräber für Erwachsene und Jugendliche ab vollendetem 10. Altersjahr
- b) Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 10. Altersjahr
- c) Urnen-Reihengräber
- d) Urnen-Nischen in der Urnenwand
- e) Gemeinschaftsgrab für Urnen- und Aschenbeisetzungen (mit oder ohne Namensnennung).

Art. 21 Grabgrößen

Die Grabmasse und -abstände sowie die Grabfeldeinteilungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den vom Gemeinderat Waldkirch genehmigten Gestaltungsplänen.

Art. 22 Reihengräber

Erdbestattungen erfolgen in laufenden Reihen.

Art. 23 Priestergräber

Für katholische Geistliche stehen in den dafür vorgesehenen Feldern bei den Kirchen Waldkirch und Bernhardzell Priestergräber zur Verfügung. Der Unterhalt dieser Gräber geht zu Lasten der zuständigen Kirchgemeinde.

Art. 24 Urnenbeisetzungen

Aschenurnen sind, soweit die Angehörigen nicht anderweitig darüber verfügen, in einem der im Reglement genannten Gräber beizusetzen.

Im schon belegten Reihengrab können zusätzliche Urnen beigesetzt werden. Die gesetzliche Grabesruhe für Urnen ist zu beachten. Die nachträgliche Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Grab (Erdbestattungs- oder Urnengrab) darf nur in Gräbern erfolgen, die noch mindestens 10 Jahre nicht geräumt werden.

In einem Urnengrab können bis zu drei Aschenurnen beigesetzt werden.

Eine Urnennische bietet Platz für zwei Urnen.

Art. 25 Urnenwand

Für die Beisetzung in der Urnennische ist eine Urne aus nicht zersetzbarem Material zu verwenden.

Art. 26 Gemeinschaftsgrab

Im Gemeinschaftsgrab erfolgt die Aschenbeisetzung mit oder ohne Gefäss. Es dürfen nur Urnen aus vollständig zersetzbarem Material verwendet werden. Die Beisetzung ist mit oder ohne Namensnennung möglich.

Sofern Angehörige nicht anderweitig darüber verfügen, werden im Gemeinschaftsgrab Aschen beigesezt, die nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist aus Gräbern oder aus der Urnenwand entnommen werden. Die Beisetzung erfolgt ohne Gefäss und Namensnennung.

V. GRÄBER

Art. 27 Ausführung

Bestattungen und Urnenbeisetzungen sowie die Verlegung von Urnen dürfen nur durch das Bestattungspersonal vorgenommen werden.

Art. 28 Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt für:

- | | |
|---|-----------|
| a) Erdbestattungs-Reihengräber für Erwachsene | 20 Jahre |
| b) Kindergräber | 15 Jahre |
| c) Urnen-Reihengräber | 15 Jahre |
| d) übrige Urnen- und Aschenbeisetzungen | 10 Jahre. |

Art. 29 Gräberräumung

Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag des Bestattungsamtes Zeitpunkt und Umfang der zu räumenden Fläche.

Die Räumung von Grabstätten wird im amtlichen Publikationsorgan der Politischen Gemeinde rechtzeitig angezeigt.

Über Grabmäler, Grabschmuck und Bepflanzungen, die von den Berechtigten innert der gesetzten Frist nicht entfernt werden, wird entschädigungslos verfügt.

Art. 30 Grabbezeichnung

Für jedes Reihengrab stellt die Politische Gemeinde ein Holzkreuz zur Verfügung. Dieses trägt in einheitlicher Schrift den Namen, Vornamen sowie das Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person. Das Holzkreuz verbleibt auf dem Grab bis zum Aufstellen eines Grabmals. Es bleibt im Eigentum der Gemeinde.

Die Urnennischen werden mit einer Deckplatte abgeschlossen. Diese sind einheitlich gestaltet und werden beschriftet mit Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person. Das Bestattungsamt erteilt den Auftrag für die Beschriftung. Die Kosten der Benützung der Platte zuzüglich Beschriftung gehen zu Lasten der Angehörigen.

Es ist nicht gestattet, private bzw. von der einheitlichen Gestaltung bezüglich Material, Form, Farbe und Schrift abweichende Abdeckplatten und Blumentröge anzubringen.

Die Beschriftung der Gehwegplatte beim Gemeinschaftsgrab bei einer Beisetzung mit Namensnennung enthält Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person. Sie erfolgt im Auftrag des Bestattungsamtes und zu Lasten der Angehörigen.

Art. 9 FBG bleibt vorbehalten.

Art. 31 **Grabeinfassung**

Die Gräber werden durch das Bestattungspersonal abgegrenzt und mit einer einheitlichen Grabeinfassung versehen. Die Erstellungskosten gehen zu Lasten der Angehörigen. Die Einfassung bleibt im Eigentum der Gemeinde.

Art. 32 **Grabmalfundament**

Das Bestattungspersonal erstellt die Grabmalfundamente unter Kostenverrechnung an die Angehörigen.

Art. 33 **Grabbepflanzung und -unterhalt**

Grabbepflanzung und -unterhalt sind Sache der Angehörigen.

Jede Grabstätte soll wenigstens einen einfachen, gepflegten pflanzlichen Schmuck erhalten. Die Bepflanzung ist so zu wählen, dass die angrenzenden Wege und Gräber nicht beeinträchtigt werden. Die Grabbepflanzung kann durch Vertrag an die zuständige Katholische Kirchgemeinde übertragen werden.

Das Bestattungsamt setzt den Angehörigen eine angemessene Frist, um störende Pflanzen und unpassenden Grabschmuck zu entfernen. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist werden die beanstandeten Objekte vom Friedhofwart entfernt.

Wird ein Grab nicht oder nur mangelhaft unterhalten, veranlasst die Gemeinde den Unterhalt auf Kosten der Angehörigen. Sind diese nicht bekannt oder für die nötige Pflege nicht in der Lage, sorgt der Friedhofgärtner auf Kosten der Politischen Gemeinde für eine einfache Bepflanzung.

Dauernder Grabschmuck oder das Setzen von Pflanzen durch Angehörige ist im Gemeinschaftsgrab nicht zulässig.

VI. GRABMÄLER

Art. 34 Allgemeine Grundsätze

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält und das Aussagen über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.

Das Grabmal soll sich in Form, Material und Ausgestaltung harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

Liegende Grabmäler sind nicht gestattet. Ausgenommen sind beschriftete Platten bei Urnenbeisetzungen in bestehenden Reihengräbern.

Art. 35 Bewilligungspflicht

Die Errichtung eines Grabmals bedarf der Bewilligung des Bestattungsamtes.

Das Gesuch ist im Doppel einzureichen und hat Angaben über Material, Bearbeitung, Beschriftung sowie eine Zeichnung des Grabmals im Massstab 1 : 10 zu enthalten. Es können ergänzende Unterlagen einverlangt werden.

Grabmäler, die der Bewilligung oder den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen wird das Grabmal auf Kosten der Ersteller entfernt.

Art. 36 Werkstoffe

Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind neben wetterbeständigem Holz, Schmiedeisen und Bronze grundsätzlich alle Natursteine wie Sand-, Muschelkalk- und Kalksteine, Marmore, Granite, Serpentine und Gneise zulässig. Für jedes Grabmal aus Stein darf, inklusive Sockel, nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmäler aus Holz, Schmiedeisen und Bronze dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.

Nicht zugelassene Werkstoffe sind Kunststeine, Kunststoffe, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Glas, Email und ähnliche, ungünstig wirkende Materialien. Nicht gestattet sind zudem polierte Steine und Bearbeitungsarten, welche spiegelnden Glanz erzeugen.

Der Gemeinderat kann die Verwendung anderer Materialien bewilligen.

Art. 37 Bearbeitung

Alle Flächen des Grabmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.

Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen, Bemalen und Sandstrahlen von Steinen sowie das Fräsen von Kanten ist nicht gestattet.

Nicht bearbeitete Naturfelsen und Findlinge sind nicht erlaubt.

Art. 38 Schriften und Schmuck

Schriften, Symbole und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt und dem Grabmal harmonisch angepasst werden. Unzulässig sind serienmässig angefertigte, sandgestrahlte, auffällig bemalte, geritzte oder geätzte Schriften, Symbole und Schmuckformen.

Der Grabmallieferant kann unten seitlich rechts auf dem Grabmal seinen Namen anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Art. 39 Masse

Für Grabmäler gelten folgende Massgrenzen:

- | | | | |
|-------------------------------|-------------|--------------|-------------------|
| - Reihengräber für Erwachsene | Höhe 110 cm | Breite 55 cm | Dicke 12 – 30 cm |
| - Reihengräber für Kinder | Höhe 80 cm | Breite 45 cm | Dicke 12 – 25 cm |
| - Urnen-Reihengräber | Höhe 90 cm | Breite 50 cm | Dicke 12 – 25 cm. |

Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollten hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden. Grabmäler aus Stein sollen mindestens 12 cm dick sein.

Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, schlanken Stelen, Kreuzen sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf maximal 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten.

Die maximalen Höhenmasse sollten in der Regel nicht um mehr als 20 cm unterschritten werden.

Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

Art. 40 Setzen der Grabmäler

Grabmäler dürfen erst gesetzt werden, wenn die Grabmalfundamente erstellt sind. Vor dem Setzen hat der beauftragte Unternehmer diesbezüglich mit dem Bestattungsamt Kontakt aufzunehmen.

Art. 41 Unterhalt der Grabmäler

Die Angehörigen sind für den laufenden Unterhalt der Grabmäler verantwortlich. Vernachlässigte oder schief stehende Grabmäler sind innert Frist instand zu stellen oder neu setzen zu lassen. Bei Nichtbeachtung der Aufforderung werden die Mängel unter Kostenfolge für die Angehörigen durch die Gemeinde behoben.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 42 Gebühren / Entschädigungen

Die Höhe der Gebühren, Taxen und Kosten für das Friedhof- und Bestattungswesen werden vom Gemeinderat in einem besonderen Tarif festgelegt. Der Ertrag darf insgesamt die Kosten der öffentlichen Leistungen nicht übersteigen. Die einzelne Gebühr oder Entschädigung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der öffentlichen Leistung stehen.

Art. 43 Rechtsmittel

Verfügungen und Entscheide der Organe des Bestattungswesens können innert 14 Tagen mittels Rekurs beim Gemeinderat Waldkirch angefochten werden.

Entscheide des Gemeinderates können innert 14 Tagen mittels Rekurs beim Departement des Innern des Kantons St. Gallen angefochten werden.

Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1).

Art. 44 Strafbestimmungen

Mit Busse wird bestraft, wer auf Friedhöfen

- a) Lärm oder Rauch verursacht
- b) Gräber schändet
- c) Schmierereien irgendwelcher Art anbringt
- d) durch unschickliches Benehmen auffällt
- e) die Würde des Ortes verletzt.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches und des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes.

Der Gemeinderat kann Personen, die sich bei ihrer beruflichen Tätigkeit auf dem Friedhof wiederholt Uebertretungen zuschulden kommen lassen, die weitere Berufsausübung auf dem Friedhof vorübergehend oder dauernd untersagen.

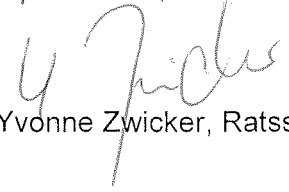
Art. 45 Inkrafttreten

Dieses Friedhofreglement ersetzt das Friedhofreglement vom 3. Dezember 1997 und tritt mit der Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons St. Gallen in Kraft.

Waldkirch, 7. Oktober 2008

GEMEINDERAT WALDKIRCH


Franz Müller, Gemeindepräsident


Yvonne Zwicker, Ratsschreiberin

Fakultatives Referendum:

Referendumsauflage vom 20. Oktober 2008 bis 18. November 2008

Genehmigung Kanton:

Vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt am **16. Dez. 2008**

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Rechtsdienst


i.V. Gabriela Maag Schwendener

lic. iur. Gabriela Maag Schwendener

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1 Grundsatz / Zuständigkeit
- Art. 2 Geltungsbereich
- Art. 3 Schutz der Friedhöfe
- Art. 4 Anlagen / Eigentum und Unterhalt

II. ORGANISATION und PERSONELLES

- Art. 5 Gemeinderat
- Art. 6 Friedhofkommission
- Art. 7 Funktionäre
- Art. 8 Grabregister

III. BESTATTUNGEN

- Art. 9 Bestattungsort
- Art. 10 Bestattungskosten
- Art. 11 Auswärtige Verstorbene
- Art. 12 Organisation
- Art. 13 Überführung / Aufbahrung
- Art. 14 Religiöse Bestattungen
- Art. 15 Weltliche Bestattungen
- Art. 16 Bestattungsarten
- Art. 17 Bestattungszeiten
- Art. 18 Feuerbestattungen
- Art. 19 Grabgeläute

IV. GRABSTÄTTEN

- Art. 20 Grabarten
- Art. 21 Grabgrößen
- Art. 22 Reihengräber
- Art. 23 Priestergräber

- Art. 24 Urnenbeisetzungen
- Art. 25 Urnenwand
- Art. 26 Gemeinschaftsgrab

V. GRÄBER

- Art. 27 Ausführung
- Art. 28 Grabesruhe
- Art. 29 Gräberräumung
- Art. 30 Grabbezeichnung
- Art. 31 Grabeinfassung
- Art. 32 Grabmalfundament
- Art. 33 Grabbepflanzung und -unterhalt

VI. GRABMÄLER

- Art. 34 Allgemeine Grundsätze
- Art. 35 Bewilligungspflicht
- Art. 36 Werkstoffe
- Art. 37 Bearbeitung
- Art. 38 Schriften und Schmuck
- Art. 39 Masse
- Art. 40 Setzen der Grabmäler
- Art. 41 Unterhalt der Grabmäler

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 42 Gebühren / Entschädigungen
- Art. 43 Rechtsmittel
- Art. 44 Strafbestimmungen
- Art. 45 Inkrafttreten